

Mietvertragsbedingungen

1. Pflichten des Mieters:

Die Vermietung gilt nur für Fahrten innerhalb des Bundesgebietes.

Fahrten ins Ausland nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters. Die Weitervermietung ist unzulässig.; ebenso die Teilnahme an motorsportlichen Übungen sowie das Abschleppen von Fahrzeugen. Der Mieter darf nur die im Mietvertrag bezeichneten Personen mit der Lenkung des Fahrzeuges beauftragen; und auch nur dann wenn die Personen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

Bei Versagen des Kilometerzählers ist sofort eine Kfz-Werkstatt aufzusuchen und Behebung des Schadens zu veranlassen. Die Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt den Vermieter die gefahrenen Kilometer zu schätzen, und zwar bis zur Höhe von 500 km je Tag.

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter hat dem Vermieter einen schriftlichen Unfallbericht unter Bezeichnung der Beteiligten, der amtlichen Fahrzeugkennzeichen und der Zeugen zu liefern, auch dann, wenn der Unfall geringfügig war und dessen Folgen bereits behoben wurden.

2. Versicherungsschutz:

Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung deckt Personen - und Sachschäden Dritter. **Eine Insassen- Unfallversicherung besteht nicht.** Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von Ansprüchen der Insassen freizuhalten.

Kasko- (Fahrzeug-)Versicherung besteht dann, wenn die umseitig genannte Selbstbeteiligung für den Mieter eingetragen ist. Der Mieter ist dann so gestellt, als wäre das Kfz. bei einer Versicherungsgesellschaft kaskoversichert, dieses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Die Kaskoversicherung umfasst in erster Linie unfallbedingte Fahrzeugschäden. Brems- Betriebs- und Bruchschäden, sowie ohne Unfall entstandene Motor - und Getriebeschäden fallen nicht unter die Kaskoversicherung. Auch Wertminderung und Mietausfall bleiben unberührt (§§ 12, 13 AKB). Der Kaskoversicherungsschutz entfällt bei grober Fahrlässigkeit des Mieters, ferner bei Alkoholeinwirkung sowie Verstoß gegen die Pflichten des Mieters (s.o.). Bei Ausfall des Fahrzeuges hat der Mieter keinen Anspruch auf Weiterbeförderung, auf Stellung eines Ersatzwagens oder Erstattung von Aufwendungen. Der Mieter hat auch keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn das Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

Die transportierten Gegenstände müssen vom Mieter selbst versichert werden.

3. Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet für Verlust und alle Schäden, die während der Mietzeit am Fahrzeug nebst Zubehör eintreten. Die Haftung umfasst Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch Zufall oder durch Dritte herbeigeführt werden, sowie solche, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs entstehen, es sei denn, der Mieter würde beweisen, dass nur vertragsgemäßer Gebrauch vorgelegen hat.

Die Mietdauer endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges. Stellt der Mieter das Fahrzeug außerhalb der ihm bekannten Geschäftszeit des Vermieters vor dessen Geschäftsräume ab, so gelten Verlust und Kfz.-Schäden unwiderlegbar als während der Mietzeit entstanden.

Für Ursache, Umfang und Höhe des Schadens ist das Gutachten eines Kfz.-Sachverständigen maßgebend, dass der Vermieter auf Kosten des Mieters einzuholen berechtigt ist. Der Mieter erkennt das Gutachten an.

Der Mieter hat dem Vermieter Schadensersatz zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob ihm oder dem Vermieter ein Ausgleichsanspruch gegen einen Dritten oder eine Versicherung zusteht. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter sind ausgeschlossen. Der vom Mieter zu leistende Schadensersatz besteht bei Totalverlust im Wertersatz; im Übrigen in Reparaturkosten, Wertminderung, Mietausfall und Kosten die der Vermieter aufwendet, um das vom Mieter nicht zurückgebrachte oder während der Mietzeit abhanden gekommene Fahrzeug wieder in seinem Besitz zu bringen, ferner in den Überführungsspesen zu und von der Reparaturwerkstatt. Der Wertminderungsbetrag besteht in 15 % der reinen Reparaturkosten, soweit nicht das Sachverständigengutachten einen höheren Betrag festlegt.

Mietausfall hat der Mieter für jeden angefangenen Tag, an dem das Kfz. in Folge von Reparatur oder Abhandenkommen der Verfügungsmöglichkeit des Vermieters entzogen bleibt, zu zahlen. Im Falle des Totalverlustes, wird Mietausfall für 30 Tage berechnet, es sei denn, der Vermieter würde früher über ein Ersatzfahrzeug verfügen können. Die Höhe des Mietausfalls beträgt für jeden Tag 70 % des im Mietvertrag eingetragenen Grundpreises.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Vermieters.